Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 8

Artikel: Arbeitsschwerpunkte der SKöF für die Jahre 1990 und 1991

Autor: Tschümperlin, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zelmenschen kann für die Zukunft nur dann sichergestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden oder erfüllt bleiben:

These 1 Das Schweizervolk darf nie nachlassen, sich um die Gesundheit seiner Sozialwerke mit grossem Engagement zu kümmern.

These 2 Das Funktionieren der Sozialwerke, vor allem im finanziellen Bereich, setzt eine gesunde Wirtschaft voraus.

These 3 Soziale Leistungen basieren auf dem Solidaritätswillen eines Volkes und sind nur sicherzustellen, wenn dieser ausreichend ist.

These 4 Der Fortbestand der sozialen Werke basiert auf dem ungestörten Vertrauen zwischen den Generationen.

Arbeitsschwerpunkte der SKöF für die Jahre 1990 und 1991

Information von Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF, Bern, an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1989 in Locarno

Einem Verband mit kleiner professioneller Infrastruktur stellt sich die Frage, ob er sich über die traditionellen Routineaufgaben hinaus überhaupt noch Arbeitsschwerpunkte setzen soll. Das Risiko ist gross, damit Erwartungen zu wecken, die schliesslich nicht befriedigt werden können. Die SKöF läuft diese Gefahr seit nunmehr gut zwei Jahren bewusst. Täten wir es nicht, so hätten wir in letzter Zeit wahrscheinlich nicht erreicht, worauf wir heute verweisen dürfen. In diesem Sinn ist auch das im folgenden skizzierte «Programm» recht ambitiös und bezüglich der praktischen Umsetzung durchaus mit dem einen oder anderen Fragezeichen versehen.

Interne und externe Zusammenarbeit fördern

Unser Verband muss seine Strukturen laufend überprüfen und den Erfordernissen eines effizient arbeitenden Dienstleistungsbetriebs anpassen. Dabei stehen die interne Aufgaben- und Kompetenzverteilung ebenso zur Diskussion wie der Einbezug unserer Mitglieder in Arbeitsgruppen oder Kommissionen und der massvolle Ausbau unserer Geschäftsstelle sowie die Vergabe von Aufträgen an Dritte.

Eng mit diesen Problemen verknüpft sind die langfristige Mittelbeschaffung und die dauerhafte Sicherung der finanziellen Basis für die Arbeit der Konferenz. Dies hat zu einem wesentlichen Teil über die Mitgliederbeiträge zu geschehen, die aber dennoch nicht ins Uferlose steigen dürfen. Als gesamtschweizerischer Verband, der im Interesse des ganzen Landes und konkret der eidgenössischen Politik sowie auch der Zentralverwaltung arbeitet, zählen wir bei der künftigen Finanzierung auch auf Subventionen aus der Bundeskasse.

Eine noch engere Zusammenarbeit streben wir mit unseren Mitgliedern französischer und italienischer Sprache, namentlich mit dem «Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée» (GRIAPP), an. Äussere Sinnbilder dieser Kooperation sind dieses Jahr die Studienreise für Französischsprachige in die Deutschschweiz und die Herausgabe der «Richtsätze» in italienischer Sprache. Im übernächsten Jahr sollen ein Einführungsseminar in der Welschschweiz und eventuell sogar eine gemeinsame Mitgliederversammlung von GRIAPP und SKöF in Fribourg dazukommen. Die Verstärkung der bereits guten Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren wird wesentlich von der weiteren Entwicklung dieses politischen Gremiums und seines Sekretariates unter einem neuen Präsidenten abhängen. Unser Verband jedenfalls ist zu einer engeren inhaltlichen und formellen (sprich: räumlichen) Kooperation bereit.

Inhalte und Strukturen der Sozialhilfe darstellen und beeinflussen

Unser Sozialhilfesystem ist vermehrt ernstzunehmender Kritik ausgesetzt und wird in den nächsten Jahren – nicht zuletzt im Rahmen der politischen Diskussion um die Armutsbekämpfung – noch stärker auf seine Wirksamkeit hinterfragt werden. Die SKöF betrachtet diesen für Sozialhilfeverantwortliche nicht nur angenehmen Prozess als Chance zur Diskussion, zur Veränderung und zur Verbesserung von Bestehendem. Wir haben in der Vergangenheit manchmal unter unserem Mauerblümchendasein gelitten; also dürfen wir uns jetzt, wo die Fürsorgearbeit etwas ins Rampenlicht gerät, nicht über das Gegenteil beklagen. Die SKöF möchte sich und ihre Mitglieder noch mehr mit den Grundfragen der Sozialhilfe und mit der Fürsorgeorganisation konfrontieren. Dazu gehören eine selbstkritische Analyse der gegenwärtigen Praxis und möglicher Alternativen genauso wie die bessere Darstellung der heute und morgen zu leistenden materiellen und immateriellen Hilfe für verschiedene Kategorien von Bedürftigen. Beides kann innerhalb der bewährten Gefässe der Tagungen oder Kurse und der Publikationen geschehen.

Aktuelle Probleme bearbeiten und Praxishilfen gewähren

Die Organe der öffentlichen Fürsorge arbeiten stets unter dem Druck aktueller, manchmal kaum Jahre im voraus erahnbarer Probleme. Der SKöF als Dachverband geht es in diesem Punkt nur unwesentlich besser: Auch sie muss rasch und an verschiedenen Fronten zugleich reagieren. Darob sollte sie erst noch das Agieren, das mittel- und langfristige Gestalten, nicht vernachlässigen. Somit wird verständlich, dass wir uns bei der Bearbeitung von Aktualitäten auf eine Auswahl beschränken und ständig nach neuen Wegen des Transports von Informationen Ausschau halten müssen.

Als praxisbezogene Schwerpunkte für die nächsten Jahre haben wir vorläufig festgelegt:

1. Die vielerorts in Erforschung begriffene Armutsproblematik und die entsprechenden Ergebnisse auf die Alltagsarbeit zu übersetzen (wir möchten

praktisch umsetzbare Folgerungen aus den getätigten Analysen ziehen und vermitteln);

2. die SKöF-Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe zu überprüfen, zu revidieren und durch Erläuterungen zu ergänzen (wir möchten künftig ein noch besseres Instrumentarium für die Praxis anbieten können);

3. die Anwendung des revidierten Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) zu erleichtern und eine einheitliche Handhabung der neuen Bestimmungen sicherzustellen (wir setzen uns zum Ziel, frühzeitig einen schriftlichen Kommentar zum Gesetz in deutscher und französischer Sprache zu veröffentlichen);

4. vermehrt Kriterien zur Ausgestaltung der Hilfe für verschiedene Klientengruppen, vorab für Asylbewerber, auszuarbeiten und zu vermitteln (wir möchten die vielbeschworene «unité de doctrine» gezielt fördern und zu diesem Zweck vermehrt Arbeitshilfen erstellen).

Für mich als Geschäftsführer der SKöF bedeutet es Herausforderung und Freude zugleich, solche Aufgaben anpacken zu dürfen. Es bleibt dennoch eine Rest- oder Grundangst bestehen, die viel mit den Grenzen der persönlichen und betrieblichen Leistungsfähigkeit wie auch mit der Gefahr des Versagens zu tun hat. Tröstlich dabei ist, dass ein derartiger Wust von Aufgaben nie alleine oder bloss durch das Personal einer Geschäftsstelle zu bewältigen sein kann, sondern immer nur durch die tatkräftige Mitarbeit vieler Personen und Gremien. Für diese Hilfe und für die Teilhabe an Erfolg oder Misserfolg danke ich allen engagierten Mitgliedern unseres Verbandes ganz herzlich.

Die Alimentenbevorschussung im interkantonalen Vergleich: Stand der gesetzlichen Regelungen am 1. Juli 1989

Sekretariat der SKöF

Kanton	Gesetzl. Regelung seit	Inkl. UH-Beiträge an Erwachsene?	Maximalbetrag (*) pro Kind und Jahr	Karenzfrist?	Nachweis Inkassoprobleme nötig?	Einstellung bei Nicht-Einbringlichkeit?	Gesuche einzureichen bei	Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen?	Ins Gewicht fallende Anrechnung des Einkommens eines Konkubinatspartners?	Revision wesentlicher Bestimmungen bis Ende 1990 wahrscheinlich?	Kt.
AG	1983	nein	7 200	nein	nein	nein	Gemeinde	ja	nein	nein	AG
AR	1981	nein	7 200	nein	nein	nein	Gemeinde	ja	nein	nein	AR
AI	1981	nein	7 200	nein	ja	nein	Gemeinde	ja	nein	nein	AI
BL	1984	nein	7 200	nein	ja	nein	Kanton	ja	ja (a)	nein	BL
BS	1978	nein	7 200	nein	nein	nein	Kt./Frauenverein	ja	nein	nein	BS
BE	1981	nein	7 200	nein	nein	nein	Gemeinde	nein	–	nein	BE
FR	1978	oui	4 200 (b)	non	oui (c)	non	canton	oui	oui (d)	éventuel	FR
GE	1977	oui	6 972	non	non	oui (e)	canton	non	–	non	GE
GL	1987	nein	7 200	nein	nein	nein	Gemeinde	ja	ja	nein	GL
GR	1977	nein	6 228	nein	nein	nein	Gemeinde	ja	ja	eventuell	GR
JU	1982	oui	7 200	oui (f)	non	non	canton	oui	non	non	JU
LU	(g)	(g)	(g)	(g)	(g)	(g)	(g)	(g)	(g)	(g)	LU
NE	1978	oui	4 800	oui (h)	non	oui (i)	canton	oui	oui	éventuel	NE
NW	1980	nein	6 400	nein	nein	nein	Soz.dienst NW	ja	ja	nein	NW
OW	1985	nein	7 200	nein	nein	nein	Gemeinde	ja	nein	nein	OW
SG	1980	nein	7 200	ja (k)	ja (l)	nein	Gemeinde	ja	nein	ja (m)	SG
SH	1978	nein	7 200	nein	ja	nein	Gemeinde	ja	ja	nein	SH
SZ	1987	nein	7 200	nein	ja	nein	Gemeinde	ja	nein	nein	SZ
SO	1981	nein	7 200	nein	nein	nein	Oberamt	ja	nein	nein	SO
TG	1986	nein	7 200	nein	nein	nein	Gemeinde	ja	ja	nein	TG
TI	1979	no	14 400 (n)	no	no	no	cantone	no	–	no	TI
UR	1988	nein	7 200	ja (o)	nein	nein	Gemeinde	ja	nein	nein	UR
VS	1980	non	4 848	non	non	oui (p)	canton	non	–	non	VS
VD	1977	oui	8 400 (q)	non	non	non	canton	oui	oui (r)	oui (s)	VD
ZG	1978	nein	6 400	nein	nein	ja (t)	Gemeinde	ja	nein	nein	ZG
ZH	1982	nein	6 900	nein	nein	nein	Jug.sekr./-amt	ja	ja	nein	ZH

(*) Konkreter Betrag je nach Forderungstitel und u.U. nach Einkommensgrenzrechnung geringer (grossenteils neue Ansätze ab 1.1.1990)
(a) Wenn Konkubinat seit mind. 5 Jahren besteht (Eheähnlichkeit)
(b) 1. Kind: Fr. 4200, 2.: Fr. 3000, 3.: Fr. 3000, 4. und jedes weitere: Fr. 1800
(c) Nachweis wird aber in der Praxis kaum verlangt
(d) Einkommenszuschlag von Fr. 8400 bei verdienendem Konkubinatspartner
(e) Bei dauerhafter Nicht-Einbringlichkeit
(f) 3 Monate nach Zuzug aus einem anderen Kanton
(g) Kant. Regelung für 1991 in Aussicht; bestehende kommunale Regelungen in Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern und Sursee
(h) 3 Monate; keine Karenz für bisher bereits bevorschusste Neuzuzüger
(i) Bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit und wenn ungedecktes Bevorschussungstotal Höhe eines Jahresbetreffnisses gem. Rechtstitel erreicht
(k) 24 Monate
(l) Im Sinne «angemessener Inkassoversuche»
(m) Ca. Ende 1990; Revisionspunkte noch unbestimmt
(n) Für 0–15jähriges Kind max. Fr. 12 000; ab 16. Lebensjahr max. Fr. 14 400
(o) 3 Monate
(p) Nach 3 Monaten bei Unmöglichkeit des Inkassos
(q) Betrag vermindert sich ab 2. Kind sowie bei Ehe und bei Konkubinat
(r) Einkommenszuschlag von Fr. 12 000 bei verdienendem Konkubinatspartner
(s) Ca. Mitte 1990; Revisionspunkte noch unbestimmt
(t) Wenn das Total der ungedeckten Bevorschussung die Höhe eines Jahresbetreffnisses gemäss Rechtstitel erreicht hat